



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Grundsätze zur Förderung von Qualitätszirkeln

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

in der Fassung vom 15.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Qualitätszirkel

1.1 Ziele von Qualitätszirkeln	3
1.2 Methodik	3
1.3 Struktur	
1.3.1 Anzahl der Teilnehmer	3
1.3.2 Teilnehmerkreis	4
1.3.3 Häufigkeit / Dauer	4
1.3.4 Themen	4
1.3.5 Dokumentation	4
1.3.6 Evaluation	4
1.3.7 Unabhängigkeit / Zusammenarbeit mit Dritten	4
1.3.8 Datenschutz	4
1.3.9 Anerkannte Fortbildungsmaßnahme	5
1.3.10 Anerkennung	5
1.3.11 Unterstützung	5

2. Moderatoren

2.1 Qualifikation	5
2.2 Aufwandsentschädigung für Moderatorentätigkeit	5

3. Tutoren

3.1 Qualifikation	6
3.2 Aufgaben	6

4. Übergangsregelung

6

5. Inkrafttreten

6

Anlagen

Anlage 1: Qualitätszirkel-Sitzungsprotokoll (Vorlage)

Anlage 2: Anerkennung des Qualitätszirkels (Antragsformular)

Anlage 3: Anerkennung als Qualitätszirkel-ModeratorIn (Antragsformular)

Präambel

Qualitätszirkel gelten als anerkannte Methode zur Qualitätssicherung in der ambulanten Versorgung (Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV gem. § 75 Abs. 7 SGB V). Aus diesem Grund ist die Förderung von Qualitätszirkeln in der ambulanten Versorgung ausdrücklich vorgesehen und wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) als Aufgabe wahrgenommen. Die nachfolgenden Grundsätze wurden entwickelt, um für Niedersachsen eine einheitliche Basis zu schaffen.

1. Qualitätszirkel

1.1 Ziele

Qualitätszirkel stellen ein etabliertes Verfahren der Qualitätssicherung, -entwicklung und Fortbildung dar und haben im Einzelnen folgende Ziele:

- Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit,
- Erfahrungsaustausch und Vergleich mit den Teilnehmern am Qualitätszirkel,
- Analyse und Bewertung der eigenen Tätigkeit nach ausgewählten Qualitätskriterien,
- Feststellen von Übereinstimmungen mit evidenzbasierten Leitlinien, Identifizierung und Begründung von Abweichungen,
- Modifikation vorhandener Leitlinien gemäß den Bedingungen der ambulanten Praxis,
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Praxis,
- Evaluation der Ergebnisse,
- Förderung der Kooperation der an der Gesundheitsversorgung Beteiligten.

1.2 Methodik

Qualitätszirkel arbeiten in Präsenzveranstaltungen und/oder in virtuellen Sitzungen

- auf freiwilliger Basis,
- mit selbstgewählten Themen,
- erfahrungsbezogen,
- auf der Grundlage des kollegialen Diskurses ("peer review"),
- unter Berücksichtigung evidenzbasierter Leitlinien,
- geleitet von einem ausgebildeten und von der KVN anerkannten Moderator,
- mit protokollierten Ergebnissen,
- mit Feedback,
- mit Evaluation ihrer Ergebnisse, soweit möglich auf einer hinreichenden Basis empirischer Daten aus der ambulanten Versorgung,
- kontinuierlich,
- mit festem Teilnehmerkreis,
- mit Ärzten, Psychotherapeuten und ggf. unter Einbeziehung von Praxispersonal, fachgruppengleich, fachgruppenübergreifend oder versorgungsbereichsübergreifend, frei von Sponsoring.

1.3 Struktur

1.3.1 Anzahl der Teilnehmer

Zu einem Qualitätszirkel im Sinne dieser Grundsätze schließen sich mindestens fünf bis höchstens 20 Teilnehmer zusammen.

1.3.2 Teilnehmerkreis

Der Qualitätszirkel setzt sich grundsätzlich aus Ärzten/Psychotherapeuten zusammen, die an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Eine Teilnahme von Angehörigen anderer Heilberufe ist möglich.

Alle Teilnehmer verstehen sich als gleichberechtigte Experten ihrer eigenen Praxistätigkeit.

1.3.3 Häufigkeit / Dauer

Die Sitzungen des Qualitätszirkels sollen kontinuierlich über das Kalenderjahr verteilt stattfinden. Dazu trifft sich ein Qualitätszirkel zu mindestens 4 Sitzungen im Kalenderjahr. Die Dauer einer Qualitätszirkelsitzung umfasst mindestens 90 Minuten.

1.3.4 Themen

Die Themen des Qualitätszirkels werden von diesem selbst erarbeitet bzw. bestimmt und sollen einen Bezug zur vertragsärztlichen Tätigkeit haben. Auch die KVN kann Themenvorschläge unterbreiten.

1.3.5 Dokumentation

Die Arbeit des Qualitätszirkels ist in geeigneter Weise zu protokollieren, um die Effektivität des Qualitätszirkels nachvollziehen zu können.

Als Mindestanforderung ist die Erstellung eines Sitzungsprotokolls (siehe Anlage 1) mit folgenden Inhalten erforderlich:

- Name des Qualitätszirkels,
- Name des Moderators,
- Sitzungstermin,
- Sitzungsbeginn und –ende,
- Thema und Ergebnis,
- Erklärung zum Ausschluss kommerziellen Sponsorings und
- Termin für die nächste Sitzung.

1.3.6 Evaluation

Die interne Evaluation liegt in der Verantwortung der Teilnehmer des Qualitätszirkels. Hierzu zählt auch ein regelmäßiges Feedback an den Moderator.

Eine externe Evaluation kann durch die KVN erfolgen. Anerkannte Qualitätszirkel sind zur Teilnahme verpflichtet.

1.3.7 Unabhängigkeit / Zusammenarbeit mit Dritten

Es liegt im Eigeninteresse des Qualitätszirkels und des Moderators unabhängig und unbeeinflusst von außen tätig zu sein.

Eine finanzielle Förderung wird von der KVN nicht gewährt, wenn der Qualitätszirkel von Dritten (sofern nicht von der KVN beauftragt) unterstützt wird. Ebenso erfolgt keine Förderung, wenn von den Teilnehmern eine Teilnahmegebühr erhoben wird.

1.3.8 Datenschutz

Bei der Arbeit in Qualitätszirkeln sind die Bestimmungen über den Schutz der Patientendaten und die ärztliche und psychotherapeutische Schweigepflicht zu beachten. Patientendaten dürfen nur in anonymisierter Form in die Qualitätszirkel eingebracht werden. Über Arzt- bzw. Praxisdaten, die in den Qualitätszirkeln offenbart werden, haben alle Beteiligten Stillschweigen zu wahren.

Bei virtuell durchgeführten Qualitätszirkel-Sitzungen sind die Empfehlungen/Hinweise zur Durchführung von Qualitätszirkeln mittels Videokonferenz der KVN zu beachten. Diese sind auf der Homepage der KVN unter Mitglieder > Qualität > Qualitätszirkel nachzulesen.

1.3.9 Anerkannte Fortbildungsmaßnahme

Mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln nach diesen Grundsätzen können Fortbildungspunkte erworben werden.

Maßgeblich sind die jeweiligen Fortbildungsordnungen der Ärztekammer Niedersachsen und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

1.3.10 Anerkennung

Die Anerkennung eines Qualitätszirkels setzt voraus, dass

- der Qualitätszirkel von einem Moderator betreut wird, der die Qualifikation nach Ziffer 2.1 nachgewiesen hat und
- die Bedingungen dieser Grundsätze anerkannt und erfüllt werden.

Ein Moderatorenwechsel des Qualitätszirkels ist der KVN unverzüglich mitzuteilen. Ebenso bedarf es einer Mitteilung des Qualitätszirkel-Moderators, wenn der Qualitätszirkel seine Tätigkeit beendet.

1.3.11 Unterstützung

Die KVN bietet anerkannten Qualitätszirkeln folgende Unterstützungen:

- Beantragung der Akkreditierung des Qualitätszirkels gemäß Fortbildungsordnungen der Berufskammern,
- Bereitstellung von Räumen in den Gebäuden der KVN,
- Bereitstellung von Präsentations- und Arbeitstechnik,
- Organisatorische Unterstützung,
- Bekanntmachung und Einladung der Qualitätszirkel (Termine, Themen).

2. Moderatoren

2.1. Qualifikation

Die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator erfolgt auf Antrag (siehe Anlage 3).

Als Moderatoren kommen ausschließlich Mitglieder der KVN in Betracht.

Voraussetzung für die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator ist der Nachweis der Teilnahme an einem von der KVN anerkannten Moderatorentrainingskurs (mindestens 12 Zeitstunden (ohne Pausen), maximal 15 Teilnehmer). Eine Anerkennung kann auch erfolgen, wenn eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

2.2 Aufwandsentschädigung für Moderatorentätigkeit

Für die Organisation der Qualitätszirkelsitzungen erhält der von der KVN anerkannte Qualitätszirkel-Moderator eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Protokollerstellung) je Qualitätszirkelsitzung eines gemäß Ziffer 1.3.10 anerkannten Qualitätszirkels.

Je Qualitätszirkel kann jeweils nur ein anerkannter Moderator die pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Es wird maximal eine Qualitätszirkelsitzung pro Tag gefördert.

Die Aufwandsentschädigung wird für maximal sechs Sitzungen pro Kalenderjahr je Qualitätszirkel gezahlt.

Ein Anspruch der Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entsteht erst, wenn mindestens vier Qualitätszirkel-Sitzungen stattgefunden haben. Hierfür sind die Qualitätszirkel-Protokolle spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres bei der KVN einzureichen.

Die Aufwandsentschädigung wird in einer Summe auf das vom Qualitätszirkel-Moderator angegebene Konto überwiesen.

Für Qualitätszirkel, die im Laufe eines Kalenderjahres ihre Tätigkeit aufnehmen bzw. beenden, wird die Aufwandsentschädigung für dieses Kalenderjahr für maximal sechs Qualitätszirkelsitzungen gezahlt.

Veranstaltungen, die im Rahmen der Weiterbildung und/oder zum Qualifikationserwerb für genehmigungspflichtige Leistungen stattfinden, sind keine Qualitätszirkel-Sitzungen in diesem Sinne. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die überwiegend berufspolitische Themen behandeln oder Fragen der Abrechnung erörtern bzw. Themen betreffen, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zählen.

3. Tutoren

3.1 Qualifikation

Als Qualitätszirkel-Tutoren sind Ärzte und Psychotherapeuten geeignet, die Mitglieder der KVN sind, eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Moderation von Qualitätszirkeln besitzen und die Tutorenausbildung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung absolviert haben.

Die Ausbildung zum Qualitätszirkel-Tutor erfolgt bedarfsabhängig und wird im Einzelfall vom Vorstand der KVN beschlossen. Sie ist verknüpft mit dem Ziel einer langfristigen Zusammenarbeit im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit.

3.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben eines Tutors gehört es u.a. Moderatoren aus- und fortzubilden und die KVN zu Themen der Qualitätszirkelarbeit zu beraten.

4. Inkrafttreten

Die Grundsätze der KVN zur Förderung von Qualitätszirkeln treten mit Veröffentlichung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft. Die bisher geltenden Qualitätszirkel-Grundsätze treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2020